

Gemeinde: Bad Peterstal-Griesbach  
Landkreis: Ortenaukreis

## 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Bad Peterstal-Griesbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 5a, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 09.07.2001 folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Bad Peterstal-Griesbach beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Satzung

##### 1. § 5 erhält folgende Fassung:

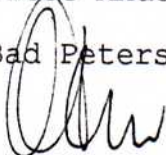
- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 60 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 120 €. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie und steuerermäßigte Hunde außer Betracht.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Bad Peterstal-Griesbach, 10.07.2001



Johann Keller  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann gem. § 4 Abs. 4 GemO nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustandegekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschuß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschuß beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.